Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9023**

18. Wahlperiode 05.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8332 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

A. Problem

Die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) ist in nationales Recht umzusetzen.

Für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Bis zu 80 Prozent der Investitionen entfallen dabei auf Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Kosten dieser Arbeiten können signifikant gesenkt werden, wenn Ineffizienzen beim Infrastrukturausbau beseitigt und Chancen zur Nutzung existierender passiver Netzinfrastrukturen ergriffen werden. Aus einer Verpflichtung, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung von Glasfaserkabeln sicherzustellen, entstehen weitere Synergien für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Die Senkung der Kosten des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze wird zudem durch Anpassungen bei den Wegerechtsregelungen im Telekommunikationsgesetz gefördert.

B. Lösung

Umsetzung der in der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Ergänzung um weitere Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen. Zur Erreichung dieses Ziels werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordinierung von Bauarbeiten vorgesehen. Zudem werden durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert. Schließlich werden durch die Regelung zur Glasfasermitverlegung die notwendigen Anreize dafür geschaffen, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau

von Glasfasernetzen genutzt wird. Begleitet werden diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8332 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 Buchstabe a wird folgende Angabe angefügt:

      „§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten“.

   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

         ‚a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

            „2b. „Baudenkmäler“ nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten;“.‘

      bb) Die bisherigen Buchstaben a bis g werden die Buchstaben b bis h.

      cc) In dem neuen Buchstaben e werden nach den Wörtern „Trägerstrukturen wie Türme,“ die Wörter „Ampeln und Straßenlaternen,“ eingefügt.

      dd) Die folgenden Buchstaben i bis k werden angefügt:

         ‚i) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

            28a. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;

         j) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

            33a. „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen ermöglicht;

         k) Die bisherigen Nummern 33a und 33b werden die Nummern 33b und 33c.‘

   c) Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      ‚c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

         „(3) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber

öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.“ ‘

d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 77a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1. Näheres regelt die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“

bbb) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach den Wörtern „als kritische Infrastrukturen bestimmt worden“ die Wörter „und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich“ eingefügt.

bb) § 77b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nichtdiskriminierenden“ durch das Wort „diskriminierungsfreien“ ersetzt.

bbb) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach den Wörtern „betroffen sind“ die Wörter „, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,“ eingefügt.

ccc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesnetzagentur macht die nach Absatz 5 erhaltenen Informationen den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, dem Bund, den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unverzüglich zugänglich. Dies erfolgt

elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen."

cc) In § 77c Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „betroffen sind" die Wörter „, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind," eingefügt.

e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „77o" durch die Angabe „77p" ersetzt.

bb) In § 77g Absatz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „betroffen sind" die Wörter „, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind," eingefügt.

cc) In § 77h Absatz 4 Nummer 4 werden nach den Wörtern „betroffen sind" die Wörter „, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind," eingefügt.

dd) In § 77i Absatz 5 Nummer 1 werden nach den Wörtern „betroffen sind" die Wörter „, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind," eingefügt.

ee) § 77k wird wie folgt geändert:

aaa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze dürfen ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen des Teilnehmers abschließen. Der Abschluss ist nur statthaft, wenn der Teilnehmer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen. Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft, soweit keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Teilnehmer bereitstellen kann. Soweit dies zum Netzabschluss erforderlich ist, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Telekommunikationsnetzbetreiber zu tragen.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Teilnehmers abzuschließen, bei den Eigen-

tümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder von gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen am Standort des Teilnehmers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend."

bbb) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

(6) Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter die Absätze 4 und 5.

(7) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die nach Absatz 4 bis 6 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden. Soweit von der Verordnungsermächtigung des § 77o Absatz 4 Gebrauch gemacht wurde, berücksichtigen sie dabei die in der Rechtsverordnung festgesetzten Ausnahmen."

ff) § 77n Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Vereinbarung über die Mitnutzung nach § 77k Absatz 2 und 3 zustande, kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Grundlage für die Bestimmung der Höhe eines Entgelts sind dabei die zusätzlichen Kosten, die sich für den Gebäudeeigentümer durch die Ermöglichung der Mitnutzung der Netzinfrastruktur des Gebäudes ergeben. Soweit der die Mitnutzung begehrende Telekommunikationsnetzbetreiber Investitionen zur Herstellung dieser Infrastruktur getätigt hat, kann er die Mitnutzung entgeltfrei beanspruchen, es sei denn, dass die Mitnutzung aufgrund besonderer technischer oder baulicher Gegebenheiten einen außergewöhnlichen Aufwand verursacht. Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmalig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten."

gg) § 77o wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 77k Absatz 4 und 5 vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen, falls die Erfüllung der Pflichten unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen Kosten für einzelne Eigentümer oder auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen.“

bbb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

ccc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

hh) Folgender § 77p wird angefügt:

„§ 77p

Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

f) In Nummer 23 Absatz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei einer Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.“

2. Nach Artikel 12 werden die folgenden Artikel 13 und 14 eingefügt:

‚Artikel 13

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Einnahmen nach § 77f des Telekommunikationsgesetzes sind sachlich nicht dem Netzbetrieb zuzurechnen.“

Artikel 14

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Einnahmen nach § 77f des Telekommunikationsgesetzes sind sachlich nicht dem Netzbetrieb zuzurechnen.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 15.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert Vorsitzender	**Herbert Behrens** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Herbert Behrens

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8332** in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der in der EU-Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen und eine Ergänzung um weitere Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen. Zur Erreichung dieses Ziels werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordinierung von Bauarbeiten vorgesehen. Zudem sollen durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert werden. Schließlich sollen durch die Regelung zur Glasfasermitverlegung die notwendigen Anreize dafür geschaffen werden, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen genutzt wird. Begleitet werden sollen diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8332 in seiner 85. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu. Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu hat er mit gleichem Stimmverhältnis angenommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu. Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu. Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8332 folgende gutachtliche Stellungnahme (Ausschussdrucksache 18(23)70-3) abgegeben:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 43. Sitzung am 16. März 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) (Bundesratsdrucksache 71/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf entspricht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Umsetzung der europäischen Kostensenkungsrichtlinie dient der Förderung des flächendeckenden Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und damit auch dem Ziel einer Angleichung der Lebensverhältnisse. Die Möglichkeit von Mitnutzungen und die Förderung von Synergien, die Koordinierungsvereinbarungen und die Vermeidung unnötiger Baustellen liefern zudem wertvolle Beiträge für nachhaltiges Wachstum.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist bedingt gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht vollständig plausibel. Die beschriebenen positiven Aspekte sind zwar plausibel dargestellt, beziehen sich jedoch nicht auf konkrete Indikatoren bzw. Managementregeln.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 11. Mai 2016 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die er in seiner in seiner 70. Sitzung am 8. Juni 2016 durchgeführt hat. Vor der Anhörung haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(15)331) vorgelegt, der auch Gegenstand der Anhörung war. An der Anhörung nahmen als Sachverständige teil: Thomas Abel, Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU); Dr. Volker Bartsch, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW); Stefan Birkenbusch, Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS); Dr. Wilhelm Eschweiler, Bundesnetzagentur (BNA); Prof. Dr. Thomas Fetzer, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht; Sven Knapp, Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO); Wolfgang Kopf, Deutsche Telekom; Dr. Claus Wedemeier, Bundesverband Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW); Dr. Franziska Löw, Verband der Kabelnetzbetreiber e. V. und Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag. Der ebenfalls eingeladene Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) hat eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als Ausschussdrucksachen 18(15)330 A – I verteilt. Wegen des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 70. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur verwiesen, welches auch im Internet veröffentlicht wurde.

In seiner 71. Sitzung am 22. Juni 2016 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu eine Neufassung ihres Änderungsantrags eingebracht (Ausschussdrucksache 18(15)331neu), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie dem besonderen Teil dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte die gute parlamentarische Arbeit an einem guten Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf beinhalte eine konsequente Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie sowie des Koalitionsantrags aus dem Jahr 2014. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen beinhalte eine

sehr gute Gesamtlösung. Beim Thema Überbau habe man einen ausgezeichneten Mittelweg gefunden und die vorgesehene Stärkung der Bundesnetzagentur sei sehr zu begrüßen. Sie stellte fest, auch die Opposition finde keine ernsthaften Kritikpunkte, welche sie gegen den Gesetzentwurf vorbringen könne.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, das parlamentarische Verfahren und der Dialog mit den Ländern seien bei der Beratung des Gesetzentwurfs vorbildlich gewesen. Begrüßt wurde von ihr, dass mit dem Änderungsantrag berechtigte Argumente aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen worden seien. Sie stellte fest, bislang werde der zukunftsträchtige Ausbau des Glasfasernetzes noch durch zu hohe Kosten gebremst. Durch das Gesetz werde der Ausbau künftig wesentlich kostengünstiger sein. Neben der Nutzung von Synergieeffekten beim Ausbau der Netze beinhalte der Gesetzentwurf auch eine wettbewerbsfreundliche Regulierung. Zudem hob sie die Fördermaßnahmen des Bundes für den Netzausbau hervor und betonte, dass das Gesetz die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen beim Netzausbau verbessere. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Verteilung der Kosten seien ausreichend und böten auch für neue Sachverhalte einen hinreichenden Ermessensspielraum.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, in Teilen sei der Gesetzentwurf durchaus unterstützenswert. Sie bemängle jedoch, dass zu einer Reihe von Themen aus ihrer Sicht notwendige Regelungen in dem Gesetzentwurf fehlten. Zu begrüßen sei, dass durch den Änderungsantrag Artikel 8 der EU-Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werde. Es blieben jedoch Unwägbarkeiten, welche zu Ineffizienzen führten, die man sich beim Ausbau digitaler Netze nicht leisten könne. So fehle eine klare Vorgabe zu den Entgelten für eine Mitnutzung. Der Verweis auf den Marktpreis reiche nicht aus, sondern bilde vielmehr ein Einfallstor für Unsicherheit. Zudem sei zu kritisieren, dass die in dem Gesetzentwurf angelegte Rolle der Bundesnetzagentur keine Gewähr für eine schnelle und effektive Streitbeilegung biete. Insgesamt gingen jedoch der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag in die richtige Richtung, so dass man sich bei beiden enthalten werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekundete, sie teile das grundsätzliche Ziel der Kostensenkung. Auch eine Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen für den Ausbau der digitalen Netze sei sinnvoll. Zu begrüßen sei, dass der Änderungsantrag Forderungen des Bundesrates aufgreife. Sie könne dem Gesetzentwurf aber insgesamt nicht zustimmen, weil die Regelungen zur Gewährleistung und zur Kostenübernahme bei der Mitnutzung nicht bestimmt genug seien. Kosten müsse derjenige tragen, der sie verursache. Es dürfe nicht dazu kommen, dass die Kosten auf Kunden in anderen Bereichen umgelegt würden, zum Beispiel über die Abwassergebühren. Eine Verpflichtung von Bauherrn, Glasfaserkabel zu verlegen, könne zu verlorenen Investitionen führen. Sie erklärte, sie spreche sich für einen wettbewerbsintensiven Markt aus und gegen viele kleine Monopole.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8332 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)331neu hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

B. Besonderer Teil

Begründung der Änderungen

Die Änderungen greifen im Wesentlichen die in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des DigiNetzG vom 18. März 2016 geltend gemachten Änderungsbedarfe im Lichte der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 4. Mai 2016 auf und suchen einen Kompromiss mit den Belangen der betroffenen Versorgungsnetzbetreiber.

Begründungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Änderung Artikel 1):

Zu Buchstabe a) (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angabe „§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten“ ergänzt.

Zu Buchstabe b) (§ 3):

Zu Doppelbuchstabe aa) (Nummer 2b – „Baudenkmäler“):

Die Definition der Baudenkmäler in § 77k Absatz 6 entspricht § 2 Nummer 3a der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Zu Doppelbuchstabe bb) (Folgeänderung):

Folgeänderung zu aa).

Zu Doppelbuchstabe cc) (passive Netzinfrastrukturen):

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass auch Ampel- und Beleuchtungsanlagen zu den Trägerstrukturen zählen, die als passive Netzinfrastruktur beim Breitbandausbau mitgenutzt werden können. Die Einbeziehung von Straßenlaternen ergibt sich bereits aus § 3 Nummer 16b, der auf Artikel 2 Satz 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) beruht. Im Hinblick auf die zunehmende Automatisierung dient der Hinweis auf Ampelanlagen der Erleichterung der eventuell erforderlichen funktechnischen Anbindung des Straßenverkehrs. So ist eine Anbindung für die neue Mobilfunktechnologie 5G denkbar. Im Rahmen der Definition passiver Netzinfrastruktur sind Ampeln und Straßenlaternen dabei als Trägerstruktur erfasst, die den Transparenz- und Mitnutzungsansprüchen des DigiNetzG unterfallen. Hierbei sind Steuerungskabel und aktive Steuerungselemente nicht umfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd) (Buchstabe i bis k):

– **Buchstabe i (Nummer 28a – „umfangreiche Renovierungen“):**

Der Begriff „umfangreiche Renovierungen“ wird in den Definitionskatalog als Nummer 28a neu aufgenommen. Damit wird Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) in nationales Recht überführt.

Die Begriffsbestimmung zielt auf die in § 77k Absatz 4 und 5 geregelten Pflichten ab. Sie betrifft die Ausstattungsverpflichtung mit gebäudeinternen hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen am Standort des Endnutzers. Um die Eingriffstiefe zu begrenzen, wird nur an Renovierungsmaßnahmen angeknüpft, die umfangreiche strukturelle Bauvorhaben darstellen und zumindest einen wesentlichen Teil der gebäudeinternen Infrastrukturen betreffen, die zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze genutzt werden können.

Hintergrund ist die Tatsache, dass die Nachrüstung von Gebäuden mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastruktur einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen ausmacht. Diese Nachrüstung kann von vornherein vermieden werden, wenn der Einbau von Leitungsrohren bereits beim Hausneubau oder aber im Rahmen der hier definierten umfangreichen Renovierungen mit nur geringem zusätzlichem Aufwand miterledigt wird.

– **Buchstabe j (Nummer 33a – „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“):**

Die Aufnahme des Zugangspunktes zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten in den Definitionskatalog entspricht der Definition von „Zugangspunkt“ aus Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie). In Abgrenzung von regulierten Netzzugängen des zweiten Teils des Telekommunikationsgesetzes wird durch die Definition klargestellt, dass es nicht allgemein um Zugänge zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen geht, sondern nur um solche zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten. Die Zugangspunkte sollen den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste die freie Zugänglichkeit der gebäudeinternen Infrastruktur sicherstellen.

– **Buchstabe k (Folgeänderung):**

Folgeänderung in der Nummerierung durch die Einfügung der neuen Nummer 33a.

Zu Buchstabe c) (§ 68):

Die Sätze 2 bis 4 und Satz 6 werden neu eingefügt. Diese Regelung setzt im Wesentlichen Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) um.

Die nach Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie erforderliche Fristenregelung für die Genehmigung von Bauarbeiten ist bundesrechtlich in § 68 umzusetzen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie ist sicherzustellen, dass Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Aufbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze erforderlich sind, binnen vier Monaten ergehen. Diese Regelung zielt auf die Genehmigung für die Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien.

Das Genehmigungsverfahren zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke des Breitbandausbaus ist in § 68 geregelt. Daher ist auch die hierfür in Artikel 7 Absatz 3 Kostensenkungsrichtlinie vorgegebene Frist in § 68 umzusetzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hierfür aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7, 2. Alternative des Grundgesetzes. Der Bund hat hiernach die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation.

Der Begriff der Telekommunikation umfasst die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung. Regelungen, die auf die übermittelten Inhalte oder die Art der Nutzung der Telekommunikation ausgerichtet sind, sind hiervon ausgenommen (vgl. BVerfGE 113, 348, 368). Die Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Verkehrswegen sowie deren Genehmigung betrifft diese technische Seite. Das Genehmigungsverfahren ist entsprechend in § 68 Absatz 3 und 4 geregelt. Kraft Sachzusammenhangs sind auch entsprechende Vorgaben zu Genehmigungsfristen von der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7, 2. Alternative des Grundgesetzes umfasst.

Dies gilt insbesondere, wenn der Bund im Rahmen des § 68 Absatz 3 selbst als Träger der Wegebaulast betroffen ist, zum Beispiel bei Bundesautobahnen oder Bundeswasserstraßen.

Die vorgegebene Frist von drei Monaten strafft das Verwaltungsverfahren über die von der Richtlinie vorgeschriebenen vier Monaten hinaus, wie von den Netzbetreibern gefordert. Dabei lehnt sich die Vorgabe an die in § 75 Absatz 2 VwGO enthaltene Dreimonatsfrist vor Erhebung von Untätigkeitsklagen an. Zugleich führt die vorgesehene Fristverlängerung in Summe zu dem europarechtlich vorgeschriebenen, insgesamt viermonatigen Genehmigungsverfahren.

Die Genehmigungsfiktion greift dabei die in § 42a VwVfG niedergelegten Grundsätze auf. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Fristverlängerung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Angesichts der durch die Richtlinienvorgaben auf insgesamt vier Monate zu begrenzenden Genehmigungsverfahren, ist die nach § 42a Absatz 2 Satz 3 VwVfG grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit angemessener Fristverlängerung als Ausnahmefall auf einen Monat beschränkt.

§ 68 Absatz 3 Satz 6 neuer Fassung stellt darüber hinaus klar, dass Netzbetreiber grundsätzlich den Spielraum haben, ihre Telekommunikationslinien auch oberirdisch zu verlegen, soweit das Landschaftsbild nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Satz 6 ändert nicht die geltende Rechtslage, verdeutlicht aber den Trägern der Straßenbaulast im Interesse des Breitbandausbaus, dass die oberirdische Verlegung in bestimmten Konstellationen besonders ins Kalkül zu ziehen und als ernsthafte Option zu prüfen ist. Am Abwägungsvorgang als Ermessensausübung ändert Satz 6 jedoch nichts. Insbesondere können weiterhin auch alle sonstigen städtebaulichen Belange im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

§ 68 Absatz 3 Satz 6 neuer Fassung ändert auch nichts an der Rechtslage, dass bei zeitnah anstehenden Gesamtbaumaßnahmen die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien den Regelfall darstellt. Stehen also in Kürze Straßenbauarbeiten oder die Verlegung von Wasser- oder Energieversorgungsleitungen an, sind die Baumaßnahmen aufeinander abzustimmen und zu bündeln. Hierbei ist auf Basis der bereits geltenden Rechtslage allerdings zu berücksichtigen, dass im Ausnahmefall auch bei Gesamtbaumaßnahmen eine oberirdische Verlegung erfolgen kann. Dieser in § 68 Absatz 3 Satz 3 alter Fassung enthaltene Regelungsansatz bleibt somit vollständig als neuer Satz 7 erhalten.

Zum Einsatz kommt die oberirdische Verlegung überwiegend in ländlichen Gebieten außerhalb geschlossener Ortschaften, entlang von Landstraßen, zur Querung von Waldgebieten, bei der Anbindung von abgelegenen Gehöften und Siedlungen, aber auch von Mobilfunkmasten. Die Nutzung von Synergien durch eine Trassenführung

entlang vorhandener Verkehrswege ist entscheidend, denn hier kann öffentlicher Straßenraum sinnvoll mitgenutzt werden, ohne das Stadt- bzw. Landschaftsbild durch neue Linienführungen zu beeinträchtigen.

Oberirdische Verlegung trägt zum schnellen und kostengünstigen Breitbandausbau bei – auch bei der Verlegung von modernen Glasfasernetzen. Die Kostenersparnis liegt bei über 50 Prozent im Vergleich zur unterirdischen Verlegung. Dadurch lassen sich die Tiefbaukosten, die typischerweise bei etwa 80 Euro pro Leitungs-Meter oder mehr liegen, auf bis zu 30 Euro oder weniger pro verlegtem Meter senken. Durch die erhebliche Reduzierung der Investitionskosten kann ein oberirdischer Ausbau insbesondere in ansonsten privatwirtschaftlich nicht rentabel erschließbaren ländlichen Regionen im Ergebnis dazu führen, dass mit gleichem Investitions- bzw. Förderbudget eine größere Fläche ausgebaut werden kann.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die oberirdische Linienführung gleichwohl nicht Regelbauweise sein, sondern nur in den Netzausläufern zum Tragen kommen. Dabei ist eine Mitnutzung bestehender oberirdischer (Strom-)Freileitungen in die Abwägung mit einzubeziehen.

Zu Buchstabe d) (§§ 77a bis e):

Zu den Doppelbuchstaben aa) und ee) (§ 77a Absatz 3 Satz 3 und § 77b Absatz 6 TKG):

Durch die Ergänzungen der Einsichtnahmerechte in den §§ 77a Absatz 3 und 77b Absatz 6 wird sichergestellt, dass die Gebietskörperschaften der Länder und Kommunen sowie der Bund für allgemeine Planungs- und Förderzwecke eine Einsichtsberechtigung in den Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur haben und die der Bundesnetzagentur nach § 77b Absatz 5 zur Verfügung gestellten Informationen auch ihnen zugänglich zu machen sind.

Neben den Telekommunikationsnetzbetreibern sind im Rahmen staatlicher Breitbandförderung auch Bund, Länder und Kommunen auf Infrastrukturdaten aus dem Infrastrukturatlas angewiesen. So ist unter anderem im Rahmen der Bedarfsermittlung vor Ausweisung von Fördergebieten zu ermitteln, ob und welche Infrastrukturen vor Ort bestehen und inwieweit Förderbedarf besteht.

Auch im Rahmen der Fortschreibung der Breitbandstrategien der Länder kann die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas Planungsarbeiten erleichtern und helfen, Doppelabfragen von Infrastrukturdaten bei Versorgungsnetzbetreibern zu vermeiden.

Die Einsichtnahme in die Infrastrukturdaten sind zudem im Rahmen der Prüfung staatlicher Breitbandförderung, z. B. für die Entscheidung der Kofinanzierungszusage der Länder zum Breitbandförderprogramm des Bundes, unverzichtbar.

Schließlich kann die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas auch im Rahmen des Beihilfenmonitorings Einzelabfragen der Fördermittelgeber und Aufsichtsbehörden von Bund, Ländern und Kommunen ersetzen und so unnötigen Verwaltungsaufwand bei Fördernehmern und Fördergebern vermeiden.

Der besonderen Sensitivität der bereitgestellten Daten kann und soll die Bundesnetzagentur im Rahmen der festzulegenden Einsichtnahmebedingungen Rechnung tragen. Hierbei soll insbesondere auch der zu erwartende Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt werden. Die auf Gebietskörperschaften und den Bund erweiterten Einsichtnahmebedingungen unterliegen der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Fachaufsicht. Damit wird der gesteigerten Bedeutung des Infrastrukturatlasses als zentraler Informationsstelle des Bundes Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden in § 77b Absatz 6 Satz 2 – ebenso wie in § 77b Absatz 2 Satz 2, § 77c Absatz 2 Satz 3, § 77h Absatz 2 – verhältnismäßige und nicht angemessene Bedingungen gefordert.

Zu Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) Doppelbuchstabe cc) und Buchstabe e) Doppelbuchstaben bb) bis dd) (§ 77a Absatz 4 Nummer 3, § 77b Absatz 4 Nummer 3, § 77c Absatz 3 Nummer 3, § 77g Absatz 2 Nummer 4, § 77h Absatz 4 Nummer 4, § 77i Absatz 5 Nummer 1):

Die parallel zum Gesetzgebungsverfahren laufende und zwischenzeitlich erfolgte Konkretisierung der Kritikalität von Netzen im Rahmen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (sog. Kritis-V) erfordert Anpassungen an die Regelungen zum Schutze kritischer Infrastrukturen. Dadurch wird gewährleistet, dass bei den nach der Richtlinie 2014/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie) umzusetzenden Maßnahmen

ein substanzieller Anwendungsbereich erhalten bleibt. Auf diese Weise können die mit dem DigiNetzG beabsichtigten Kostensenkungsziele tatsächlich erreicht werden. Anpassungsbedarf besteht beim Infrastrukturatlas (§ 77a Absatz 4 Nummer 3), bei den Maßnahmen über Informationen über passive Infrastrukturen (§ 77b Absatz 4 Nummer 3), bei der Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c Absatz 3 Nummer 3), bei der Mitnutzung (§ 77g Absatz 2 Nummer 4), bei Informationen über (§ 77h Absatz 4 Nummer 4) und der Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Absatz 5 Nummer 1).

Der Infrastrukturatlas bleibt als wesentliches Informations- und Transparenzmittel erhalten, indem lediglich besonders schützenswerte Netzkomponenten nicht abgebildet werden. Wie vom Bundesrat gefordert, fallen somit keine Infrastrukturen in Gänze aus der Abbildung. Sind nachweislich besonders schützenswerte Komponenten, die für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind, betroffen, wird der Grundsatz der Abbildung der Infrastrukturen im Infrastrukturatlas durchbrochen. Der Nachweis der Schutzbedürftigkeit ist gegenüber der Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle zu erbringen.

Bei den übrigen Maßnahmen (§ 77b Absatz 4 Nummer 3, § 77c Absatz 3 Nummer 3, § 77g Absatz 2 Nummer 4, § 77h Absatz 4 Nummer 4, § 77i Absatz 5 Nummer 1) sind diese Bedingungen ebenfalls vorzusehen, um auch hier eine hinreichende Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa) (§ 77b Absatz 2 Satz 2):

Um für gleiche Sachverhalte die gleiche Terminologie zu verwenden, wird in § 77b Absatz 2 Satz 2 – ebenso wie in § 77b Absatz 6 Satz 2, § 77c Absatz 2 Satz 3, § 77h Absatz 2 Satz 2, § 77i Absatz 3 Satz 1 und § 77k Absatz 3 Satz 1 – auf diskriminierungsfreie anstatt auf nichtdiskriminierende Bedingungen abgestellt.

Zu Buchstabe e):

Zu Doppelbuchstabe aa):

Bei der Änderung des Änderungsbefehls handelt es sich um eine Folgeänderung durch das Einfügen des § 77p.

Zu den Doppelbuchstaben bb) bis dd):

Siehe Begründung zu Buchstabe d) Doppelbuchstaben bb), dd) und ff).

Zu Doppelbuchstabe ee)

Zu Dreifachbuchstabe aaa) (§ 77k Absätze 1 und 2):

Die Änderung des § 77k Absatz 1 folgt Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 2016 zum Entwurf des DigiNetzG (Bundesratsdrucksache 71/16 (Beschluss)). Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Absatzes 1 auf fehlende hochgeschwindigkeitsfähige Netzinfrastruktur entsprach zwar den Vorgaben der Richtlinie 2016/61/EU (Kostensenkungsrichtlinie), war in Bezug auf gebäudeinterne Netzinfrastruktur jedoch irreführend, da sowohl die Kupferdoppelader als auch die Koaxialnetze auf die gebäudeintern kurzen Entfernungen bereits heute Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s liefern. Somit drohte die Formulierung den Anwendungsbereich der Regelung ins Leere laufen zu lassen. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass im Interesse der Verbraucher Netzbetreiber immer ein Recht auf Abschluss ihres Netzes beim Teilnehmer haben, unabhängig davon, welche Technologie sie verwenden. Während als Anknüpfungspunkt für die Ausstattungspflichten nach § 77k Absatz 3 bis 6 der abstrakte Endkundenanschluss genügt, ist für die Begründung von Ansprüchen zum Netzabschluss durch einen Wohnungsstich ein konkret bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Endkunden als Teilnehmer im Sinne des § 3 Nr. 20 über die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich. An der konkret vereinbarten Übertragungsleistung können und müssen sich dann auch die vorhandenen gebäudeinternen Netzinfrastrukturen messen lassen.

Im Regelfall wird für den gebäudeinternen Netzabschluss die vorhandene Netzinfrastruktur nutzbar sein. Damit ist die Verlegung neuer Netzinfrastruktur nur noch im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten möglich. Ein Duldungsanspruch auf Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur dann erforderlich und damit statthaft, wenn keine geeignete gebäudeinterne Infrastruktur bis zum Teilnehmer vorhanden ist. Das ist der Fall, wenn Netzinfrastruktur gänzlich fehlt, die vorhandene Netztechnik bereits ausgelastet ist oder aber technisch nicht geeignet ist, um die über die Infrastruktur des Netzbetreibers am Hausanschluss oder entsprechendem Zugangspunkt bereit gestellte Netzdienstleistung ohne spürbare Qualitätseinbußen für den Teilnehmer bis zu diesem zu erbringen.

Spürbare Qualitätseinbußen für den Teilnehmer können sich insbesondere aus geringeren Bandbreiten oder höheren Latenzzeiten ergeben. Maßstab ist hierbei die im Teilnehmeranschlussvertrag konkret vereinbarte Übertragungsleistung. Dabei kann es zukünftig sogar vorkommen, dass je nach eingesetzter aktiver Technik auch Glasfasernetze gebäudeintern gedoppelt werden müssen, wenn die verwandte aktive Netztechnik die Potenziale der verlegten Glasfasern nicht vollständig ausschöpfen lässt und dies für den Telekommunikationsdienst des Netzbetreibers erforderlich ist.

In Absatz 2 wurde der Bezugspunkt des „Endnutzers" an den Bezugspunkt des „Teilnehmers" aus Absatz 1 angeglichen. Dies ist erforderlich, da der neue Absatz 1 nach der Änderung ausdrücklich die Mitnutzung nach Absatz 2 als milderen Eigentumseingriff in die Abwägung der Duldungspflicht eines Netzabschlusses durch Neuverlegung nach Absatz 1 einbezieht.

Ferner wurde gemäß Punkt 23 der Bundesratsstellungnahme auch an dieser Stelle die Beschränkung des Anspruchs auf digitale Hochgeschwindigkeitsnetze gestrichen, um eine Verschlechterung des Status quo zu vermeiden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb) (§ 77k Absätze 4 bis 7):

Die Absätze 4 bis 7 setzen Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Kostensenkungsrichtlinie um.

Die Regelungen dienen dazu, die Aufrüstfähigkeit der betroffenen Gebäude für zukünftige aktive Netzelemente sicherzustellen. Damit trägt sie unter dynamischen Gesichtspunkten zu einer dauerhaften Anpassungsfähigkeit der gebäudeinternen Infrastruktur an die technische Entwicklung bei.

Die Umsetzung im Telekommunikationsgesetz entspricht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7, 2. Alternative des Grundgesetzes für die Telekommunikation ausschließlich zuständig ist. Der Begriff der Telekommunikation umfasst die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung. Regelungen, die auf die übermittelten Inhalte oder die Art der Nutzung der Telekommunikation ausgerichtet sind, sind hiervon ausgenommen (vgl. BVerfGE 113, 348, 368). Erfasst werden somit auch die wegerechtlichen und infrastrukturrechtlichen Implikationen und Bedingungen für eine umfassende Breitbandversorgung und damit insbesondere auch gebäudeinterne Infrastrukturen. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen kann nicht sinnvoll geregelt werden, ohne zugleich die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen zu schaffen. Das Erreichen der nationalen und europäischen Ziele – einschließlich der Gewährleistungspflicht nach Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet – machen einen Netzausbau nicht nur im Backbone und im Teilnehmeranschlussbereich erforderlich. Vielmehr müssen die digitalen Infrastrukturen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere bis in die Wohnung, ausgebaut werden.

Die Ausweitung des § 77k um Pflichten für gebäudeinterne physische Infrastrukturen ist auch rechtssystematisch geboten. Der Bund regelt in § 77k Absatz 1 bis 3 die Fälle, in denen hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Netzinfrastrukturen fehlen. Dann sollte auch der Grundfall geregelt werden, dass bei Neubauten oder umfangreichen Renovierungen entsprechende Strukturen geschaffen werden müssen. Nur ein solches Vorgehen trägt dem Umsetzungsauftrag der Kostensenkungsrichtlinie hinreichend Rechnung und schafft eine transparente, kohärente und umsetzungsorientierte Gesamtregelung.

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er enthält eine Verpflichtung, alle neu errichteten Gebäude gebäudeintern mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Die Ausstattungsverpflichtung gilt nur im Rahmen von Neubauten und umfangreichen Renovierungen von Gebäuden, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen. Damit ist zum einen gewährleistet, dass solche Gebäude nicht unter die Ausstattungsverpflichtung fallen, die von vorneherein nicht mit einem Telekommunikationsanschluss versehen werden sollen, wie beispielsweise Garagen. Zum anderen werden alle Gebäude erfasst, die einen solchen Anschluss erhalten sollen, insbesondere auch Schulen, Hochschulen, Verwaltungs- und Bürogebäude. Damit trägt das DigiNetzG auch unmittelbar zur Erreichung bildungspolitischer Ziele bei und unterstützt die Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft.

Nach § 3 Nummer 17b fallen unter die hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen insbesondere Leer- und Leitungsrohre. Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, fallen ausdrücklich nicht hierunter. Die Verpflichtung zum Ausbau entfällt damit nicht allein aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude bereits über

Telekommunikationskabel verfügt. Auch in diesem Fall ist das Gebäude mit Leerrohren auszustatten, um die in § 77k Absatz 1 und 2 geregelte Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen für spätere Netzaufrüstungen zu ermöglichen.

Die Vorgabe eines Zugangspunktes stellt sicher, dass eine Schnittstelle von der gebäudeinternen Netzinfrastruktur zu den öffentlichen Telekommunikationsnetzen allgemein zugänglich ist. Dieser kann im oder am Gebäude, bei größeren Wohnanlagen oder Bürogebäuden aber auch weiter entfernt von einzelnen Gebäuden liegen.

Da der Einbau von Leitungsrohren beim Hausbau nur geringe Zusatzkosten verursacht, die Nachrüstung von Gebäuden mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastruktur jedoch einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen ausmachen kann, sind alle neuen oder umfangreich zu renovierenden Gebäude – einschließlich gewerblich genutzten – unter weitergehenden Voraussetzungen mit passiven Infrastrukturen auszustatten, die den Anschluss der Endnutzer an Hochgeschwindigkeitsnetze ermöglichen.

Dabei ist die Ausstattungsverpflichtung unmittelbar im Kontext mit den Ausnahmen zu sehen, die in Absatz 6 niedergelegt sind. Danach unterliegen insbesondere Einfamilienhäuser nicht der Ausstattungsverpflichtung.

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um und erweitert die sich bereits aus Absatz 4 ergebenden Ausstattungspflichten auf umfangreiche Renovierungen von Gebäuden, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen. Auch diese Verpflichtung unterliegt den Ausnahmen des Absatzes 6.

Absatz 6 Satz 1 enthält Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 4 und Absatz 5 und setzt Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die Herausnahme von Einfamilienhäusern folgt dabei der Intention, Inhaltsbestimmungen des Eigentumsrechtes nur sehr maßvoll einzusetzen. Bei Baudenkmälern stößt eine Verpflichtung zudem insbesondere auf denkmalschutzrechtliche Veränderungsrestriktionen. Militärgebäude wie Kasernen und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, werden ebenfalls ausgenommen, weil in diesen Fällen die Gewährleistung des öffentlichen Gutes der Sicherheit nach außen wie nach innen überwiegt. Schließlich werden Ferienhäuser von den Verpflichtungen ausgenommen, da bei ihnen die typischerweise nur temporär erfolgende Nutzung im Vordergrund steht. Es wäre unverhältnismäßig, die Anbieter dieser Objekte so zu verpflichten, als handele es sich um ganzjährig bewohnte Häuser. Eine Verpflichtung für Ferienhäuser ginge darüber hinaus auch zu Lasten peripherer strukturschwacher Gebiete und Tourismusregionen, was gesetzlich ausgeschlossen werden soll.

Absatz 7 stellt klar, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der in den Absätzen 4 und 5 geregelten materiellen Vorgaben überwachen. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der dort genannten Gebäude mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen Infrastrukturen sowie die Ausstattung mit einem Zugangspunkt. Die Regelung entspricht § 7 Absatz 1 des Energieeinsparungsgesetzes. Er stellt zudem sicher, dass die Länder die vom Bund geschaffenen materiellen Vorgaben für die technische Ausstattung von Gebäuden mit Telekommunikationsinfrastruktur – soweit erforderlich – in ihre Genehmigungsverfahren implementieren und deren Einhaltung überprüfen.

Zu Doppelbuchstabe ff) (§ 77n):

§ 77 n Absatz 6 Satz 2 regelt in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Kostenmaßstab des § 77 n Absatz 2 Satz 2 den Grundsatz, dass als Maßstab auf die Kosten des die Mitnutzung ermöglichenden Verpflichteten abzustellen ist, die ihm zusätzlich durch die Mitnutzung entstehen. Der Grundsatz gilt für alle Telekommunikationsnetzbetreiber, die selbst keine eigenen Investitionen in die gebäudeinterne Netzinfrastruktur getätigt haben.

§ 77 n Absatz 6 Satz 3 gilt für den speziellen Fall, dass der Telekommunikationsnetzbetreiber die in § 77 k Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Mitnutzungsmöglichkeit bestehender Netzinfrastruktur durch entsprechende Investitionen selbst geschaffen hat. In diesem Fall soll er die Mitnutzung zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen wahrnehmen können. Hat der Telekommunikationsnetzbetreiber demnach selbst die Netzinfrastruktur in das Haus verlegt, kann die Mitnutzung grundsätzlich entgeltfrei erfolgen. Etwas anderes ist nur in wenigen Ausnahmefällen denkbar, in denen der durch die Mitnutzung verursachte Aufwand des Gebäudeeigentümers aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten besonders hoch ausfällt. Den Nachweis für einen außergewöhnlichen Aufwand hat der Hauseigentümer zu erbringen.

§ 77 n Absatz 6 Satz 4 ordnet die Geltung des spezifischen Kostenmaßstabes für investierende und gleichzeitig mitnutzende Telekommunikationsnetzbetreiber für die Zukunft ab Inkrafttreten des Gesetzes an. Damit bleiben

im Interesse der Rechtssicherheit die Altfälle, in denen bereits vor Inkrafttreten Investitionen getätigt wurden, von der Regelung unberührt.

Zu Doppelbuchstabe gg) (§ 77o):

Zu Dreifachbuchstabe aaa):

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 77k Absätze 4 bis 6 ist auch die Verordnungsermächtigung des § 77o entsprechend anzupassen.

§ 77o Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Mit dieser Ermächtigung werden weitere Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Erfüllung der Pflichten nach § 77k Absatz 4 und Absatz 5 unverhältnismäßig wäre. Dies kann aufgrund voraussichtlicher unzumutbarer Kosten für den Bauherrn oder wegen der spezifischen Gebäudeart, die unter anderem durch den Grad der Nutzung während eines Jahres oder den Wirtschaftszweck definiert wird, der Fall sein.

Die Erweiterung in inhaltlicher Hinsicht folgt aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie. Unmittelbar Verpflichteten sowie interessierten Parteien ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist auch zum Entwurf der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Stellung zu nehmen.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb) und ccc):

Die Dreifachbuchstaben bbb und ccc enthalten Folgeänderungen der Einfügung des Absatzes 4 in § 77o durch Dreifachbuchstabe aaa. Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert und die Bezugnahme zu den vorangehenden Absätzen um den neuen Absatz 4 ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe hh) (§ 77p):

Diese Regelung setzt ebenfalls Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um, soweit anderweitige Genehmigungserfordernisse betroffen sind.

Damit Genehmigungsverfahren nicht zum Investitionshindernis werden, sind Entscheidungen über Genehmigungsanträge für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze oder den Bau neuer Netzkomponenten in jedem Fall spätestens innerhalb von vier Monaten zu treffen. Dies gilt im Lichte der zwischen der Deutschen Bahn AG und den Verbänden der Telekommunikationsunternehmen ausgehandelten und zum 01.01.2016 in Kraft getretenen „Telekommunikationskreuzungsrichtlinie DB 879“ insbesondere auch für Bauarbeiten, die an Bahnquerungen vorgenommen werden. Der Höchstfrist von vier Monaten stehen kürzere Fristvorgaben im Einzelfall nicht entgegen.

Nicht von der Regelung des § 77p umfasst sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen im Vorfeld der Genehmigung konkreter Ausbauvorhaben, die keine antragsgebundenen Genehmigungsverfahren im Sinne der europäischen Vorgaben und der Regelung des § 77p darstellen. Derartige Planfeststellungsbeschlüsse sind zum Beispiel im Straßen-, Luftverkehrs-, Eisenbahn- und Personenbeförderungsrecht vorgesehen.

Zu Buchstabe f) (§ 134a TKG):

Im Rahmen des neuen § 134a wird die Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht mehr als Verfahrensbeteiligte bei Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur aufgeführt (bisher § 77e Absatz 2 TKG a. F.). Die Expertise des Eisenbahn-Bundesamtes wird auf diese Weise eingebracht.

Zu Nummer 2 (Einfügung der Artikel 13 und 14):

Nach Artikel 12 werden zwei neue Artikel eingefügt. Artikel 13 und 14 ergänzen die Regelung des § 77f zum etwaigen Einbehalt von Erlösen aus der Bereitstellung von passiven Netzinfrastrukturen im Rahmen von Mitnutzungen für den Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen gemäß § 77d.

Nach § 77f können Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze die Einnahmen aus Mitnutzungen, die über die Kosten im Sinne des § 77n Absatz 2 Satz 2 hinausgehen, von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen.

Für Energienetze ist die Verrechnung von Erlösen und Erträgen von den Netzkosten in § 9 Absatz 1 StromNEV bzw. § 9 Absatz 1 GasNEV geregelt. Die ausdrückliche Einbeziehung des § 77f in diese Spezialregelungen dient der rechtssystematischen Klarstellung.

Zu Nummer 3 (Änderung Artikel 15):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch das Hinzufügen der neuen Artikel 13 und 14.

Berlin, den 22. Juni 2016

Herbert Behrens
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333